

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	24.09.2018	öffentlich	Kenntnisnahme

Bericht über die Inobhutnahme und zum Kinderschutz

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Im Rahmen der Haushaltsplanberatung 2018 hat die Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen um einen schriftlichen Bericht zur zahlenmäßigen Entwicklung der Inobhutnahmen im Landkreis Göppingen seit 2013 in den unterschiedlichen Altersgruppen, ebenso zu den Gründen, Ursachen und Lösungswegen und ergänzend um einen mündlichen Bericht der Arbeitsgruppe Kinderschutz-Frühe Hilfen im Landkreis gebeten.

Rechtliche Grundlage der Inobhutnahme:

§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

- 1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder*
- 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und*
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder*
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann*

oder

- 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.*

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

Die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen ist eine nicht delegierbare Pflichtaufgabe der Jugendämter. Damit besteht für das Jugendamt die Aufgabe das Kindeswohl sicher zu stellen, sofern die Maßgaben aus § 42 SGB VIII erfüllt sind. Die Gründe für eine Inobhutnahme können vielfältig sein (akute Gefährdung, Gewalterfahrung, Vernachlässigung,...).

Die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen führt in den allermeisten Fällen zu einer mindestens vorübergehenden Herausnahme der Kinder und Jugendlichen aus dem elterlichen Haushalt. Eine zeitweise außerfamiliäre Unterbringung kann über Jugendhilfeeinrichtungen, Bereitschaftspflegefamilien und anderen geeigneten Personen aus dem unmittelbaren Umfeld des Kindes bzw. Jugendlichen erfolgen.

Im weiteren Verlauf besteht die Aufgabe des Jugendamtes darin, die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten über die Inobhutnahme zu unterrichten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen (§ 42 (2) und (3) SGB VIII).

Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so ist das Kind unverzüglich herauszugeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamtes eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden (§ 42 (3) SGB VIII).

Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme und gelangt das Jugendamt nicht zu der vorgenannten Einschätzung, ist unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen (§ 42 (3) SGB VIII).

Die Inobhutnahme endet ausschließlich mit der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII (§ 42 (4) SGB VIII).

Im Unterschied zur inhaltlichen Darstellung der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen ist im Personenkreis der unbegleitet minderjährigen Ausländer (UMA) die Besonderheit gegeben, dass die Eltern in aller Regel nicht unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden können und dementsprechend jeweils das örtlich zuständige Familiengericht über die Inobhutnahme informiert werden muss. Im familiengerichtlichen Verfahren wird dann das Ruhen der elterlichen Sorge (§ 1674 BGB) festgestellt. In der Folge muss dann für den betreffenden UMA ein Ergänzungspfleger bestellt werden, der u. a. einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung stellen muss, um die jugendhilferechtliche Unterbringung des Mündels herbeiführen zu können.

Wie aus den Darstellungen zur zahlenmäßigen Entwicklung der Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Göppingen zu entnehmen ist, war insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 eine eklatante Zunahme von Inobhutnahmen zu verzeichnen.

Dies begründet sich besonders mit dem Zustrom von geflüchteten Personen. Einen nicht unerheblichen Teil der geflüchteten Personen bildeten zum damaligen Zeitpunkt unbegleitete minderjährige Ausländer, die beim Grenzübertritt in die Bundesrepublik Deutschland noch nicht volljährig waren bzw. bei der Identitätsfeststellung angaben, noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht zu haben. Diese Personen sind gemäß § 42 (1) Nr.3 SGB VIII durch das Jugendamt in Obhut zu nehmen.

Jugendämter in Grenzgebieten waren mit Beginn der ersten zahlenmäßig großen Zuströme an UMA besonders gefordert, die ankommenden jungen Menschen vorläufig in Obhut zu nehmen und im weiteren Verlauf an andere Bundesländer bzw. Landkreise zuzuweisen. Die Zuweisung der UMA in die Landkreise in Baden-Württemberg, die in anderen Landkreisen vorläufig in Obhut genommen wurden, wurde vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg veranlasst.

Aus der Statistik lässt sich entnehmen, dass insbesondere 2016 ein enormer Anstieg an Inobhutnahmen zu verzeichnen war. Der Anteil der UMA an der Gesamtzahl der Inobhutnahmen betrug zum damaligen Zeitpunkt ca. 70 %.

Die Zahl der Inobhutnahmen, die nicht dem Personenkreis der UMA zugerechnet werden, war im Vergleich zu den Vorjahren 2014 und 2015 geringfügig höher.

Aktuell stellen die Inobhutnahmen von UMA nur noch einen sehr geringen Anteil an der Gesamtzahl der Inobhutnahmen dar. Derzeit ist auch perspektivisch davon auszugehen, dass dieser Trend angehalten wird.

Inobhutnahmen erfordern stets ein umgehendes Handeln des Jugendamtes und bedeuten in der Konsequenz eine vergleichsweise hohe Arbeitsbelastung, da die Sicherung des Kindeswohls an erster Stelle steht und die vorübergehende außerfamiliäre Unterbringung mitunter großer Anstrengung bedarf. Die Inobhutnahme sollte einen vorübergehenden Charakter haben. Dies bedeutet, dass das Bestreben des Jugendamtes sein muss, den Status der Inobhutnahme nur für einen relativ kurzen Zeitraum aufrecht zu erhalten, um dann mittels familiärer Ressourcen bzw. Angeboten der Jugendhilfe die krisenhafte Situation zu überwinden und die Gefährdung zu beseitigen.

Die Jahre 2015 und 2016 stellten angesichts der zahlreichen Zuweisungen von UMA für das Kreisjugendamt Göppingen eine besondere Herausforderung dar, da die Jugendhilfelandchaft für Inobhutnahmen in Jugendhilfeeinrichtungen und in Bereitschaftspflegefamilien für eine derartig hohe Nachfrage (130/211) nicht ausgelegt war und deshalb neue Lösungswege gefunden werden mussten.

Die Bewältigung dieser besonderen Situation in den Jahren 2015 und 2016 konnte nur im Zusammenwirken mit Städten, Gemeinden und freien Trägern erreicht werden. Im Bereich der freien Jugendhilfe wurden bestehende Kapazitäten erweitert und vielfältige Wohn- und Lebenskonstellationen für UMA geschaffen. Neben der üblicherweise bekannten vollstationären Unterbringung in Wohngruppen (mitunter eigens eingerichtete UMA-Wohngruppen) wurden verstärkt Pflegefamilien für die Aufnahme von UMA geworben und es gelang, UMA in ambulant betreuten Wohnformen (Betreutes Jugendwohnen; Jugendwohngemeinschaft)

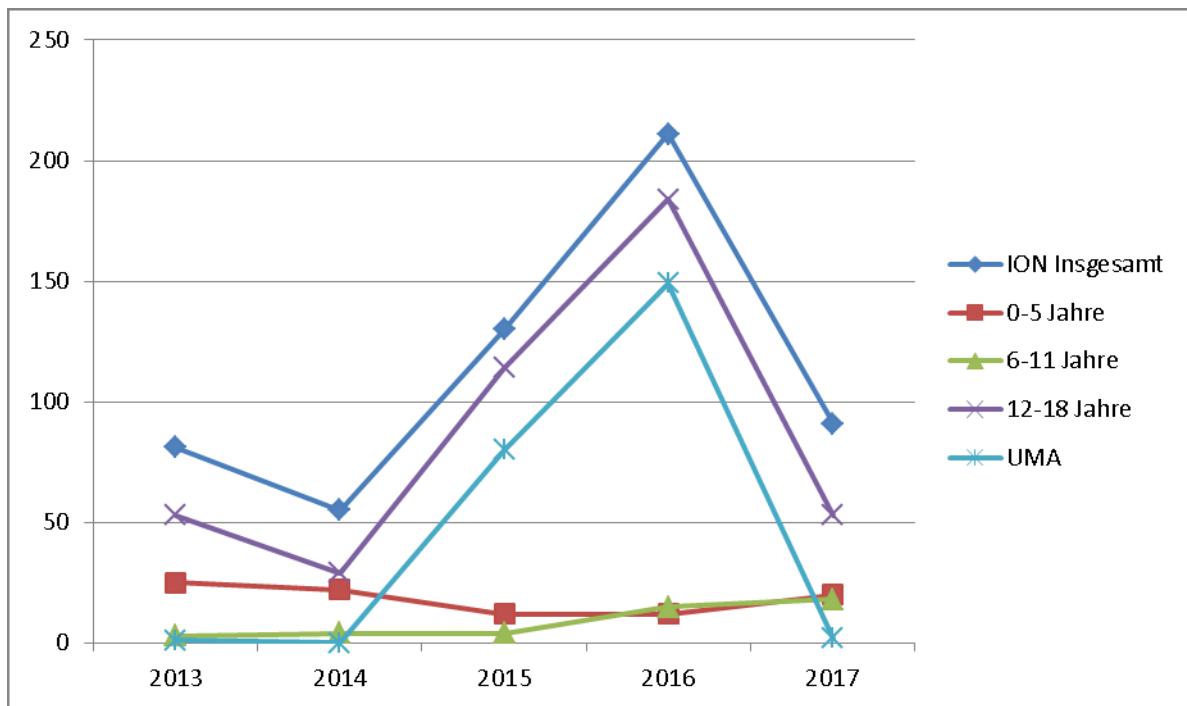
unterzubringen. Die ambulante Betreuung der UMA erfolgt ebenfalls über freie Jugendhilfeträger.

Das Kreisjugendamt Göppingen war in dieser Situation auch darauf angewiesen, zusätzliches Personal (3,0 VZÄ; kw-Stellen) für die Inobhutnahme und weitergehende Betreuung der UMA einzustellen.

Aufgrund der aktuell zurückgehenden UMA-Zahl, werden die eigens hierfür eingestellten Mitarbeiter künftig in anderen Bereichen des Sozialen Dienstes eingesetzt.

Eine weitere große Entlastung im Bereich der Inobhutnahmen stellte die Eröffnungen der eigens für Inobhutnahmen vorgehaltenen Plätze an zwei Standorten in Geislingen an der Steige im Jahr 2017 dar. Durch das Angebot der freien Jugendhilfeträger Berghaus St. Michael (vier Plätze) und Bekamo (sieben Plätze) konnte aus Sicht des Kreisjugendamtes eine adäquate und erforderliche Lösung gefunden werden, um in den meist krisenhaften Situationen der Inobhutnahme zeitnah und bedarfsgerecht das Kindeswohl sicherzustellen.

Statistische Übersicht:



Insgesamt:

	ION Insgesamt	0-5 Jahre	6-11 Jahre	12-18 Jahre
2013	81	25	3	53
2014	55	22	4	29
2015	130	12	4	114
2016	211	12	15	184
2017	91	20	18	53

Ohne UMA:

	ION ohne UMA	0-5 Jahre	6-11 Jahre	12-18 Jahre
2013	80	25	3	52
2014	55	22	4	29
2015	50	12	3	35
2016	62	12	14	36
2017	71	20	18	33

UMA:

	ION UMA	0-5 Jahre	6-11 Jahre	12-18 Jahre
2013	1	0	0	1
2014	0	0	0	0
2015	80	0	1	79
2016	149	0	1	148
2017	20	0	0	20

III. Handlungsalternative

Keine

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Für die Inobhutnahmen wurden im Haushaltsjahr 2017 Ausgaben von etwa ca. 800.000,00 € aufgewendet.

Der Planansatz 2018 beträgt 700.000,00 €. Aufgrund der pauschalfinanzierten Inobhutnahmegruppen in Geislingen an der Steige (Bekamo Jugendhilfe; Berghaus St. Michael) müssen für das Jahr 2018 mit Kosten von ca. 1,5 – 2 Mio. € gerechnet werden. Für 2019 ist ein Planansatz von 1,75 Mio € vorgesehen.

Die Kosten für die Inobhutnahmen von UMA werden vollständig durch das Land zurückerstattet.

Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft des sozialen Zusammenlebens	☐	☒	☐	☐	☐
Zukunft der Familien	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft der Jugend	☒	☐	☐	☐	☐
Außenwirkung	☐	☐	☐	☐	☐

gez.
Edgar Wolff
Landrat